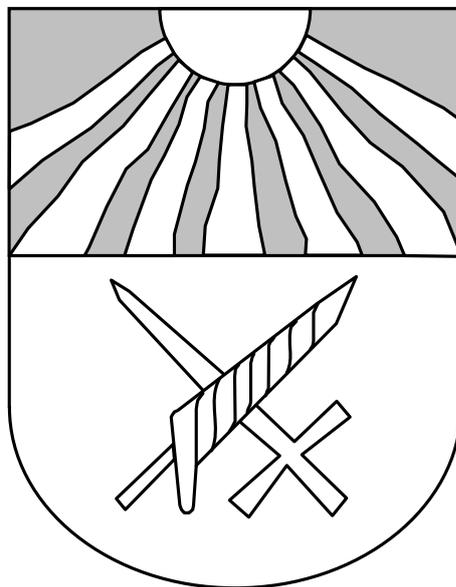


Einwohnergemeinde Lenk



MARKTREGLEMENT mit Gebührentarif

Marktreglement

Die Gemeindeversammlung von Lenk erlässt gestützt auf

- Artikel 50 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998
- Artikel 24 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 04.11.1992
- Vorschriften der eidg. Lebensmittelverordnung vom 01.03.1995 und der Einführungsverordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz vom 21.09.1994
- Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Tierseuchenbekämpfung vom 01.01.1982
- Artikel 13c Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk vom 10.12.1996

folgendes Reglement:

Marktdaten

Art. 1

An der Lenk werden folgende Märkte abgehalten:

a) Jahrmärkte (Lenkermarkt)

- Am 3. Freitag im Mai
- Am Samstag vor dem 1. Dienstag im Oktober

Ueber die Aufhebung dieser Märkte entscheidet die Gemeindeversammlung.

b) Besondere Märkte

Weitere Waren-, Blumen-, Weihnachts-, Antiquitätenmärkte usw. werden ebenfalls diesem Reglement unterstellt. Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat.

c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte

Vieh- und Kleinviehmärkte, welche nicht durch kant. oder eidg. Bestimmungen angeordnet werden, unterliegen ebenfalls diesem Reglement. Die Bewilligung zur Durchführung erteilt der Gemeinderat in Absprache mit den zuständigen Gemeinde-Organisationen.

Ausserhalb den durch die Gemeindeversammlung in a) und den Gemeinderat in b) und c) bewilligten Daten, dürfen keine Märkte veranstaltet oder Tiere feilgeboten werden. Hier- von ausgenommen sind lediglich Vorschauen für Ausstellungen, sowie Export- und Entlastungskäufe.

Aufsicht

Art. 2

Die Marktpolizei wird unter Aufsicht der Polizeikommission, vertreten durch den Marktchef, ausgeübt.

Auffuhr von Tieren

Art. 3

Für die Auffuhr der Tiere an lokalen Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkten gelten die einschlägigen kant. und eidg. Bestimmungen über die Tierseuchenbekämpfung.

Bewilligung

Art. 4

Interessenten für einen Verkaufsstand haben sich mindestens 30 Tage vor dem Markttag beim Marktinspektor der

- b) besondere Märkte: Kronenplatz, Marktplatz,
Rawilstrasse bis Gemeindehaus
- c) Vieh-, und Kleinviehmärkte: Marktplatz
- d) Schlachtviehmärkte: Marktplatz

Andere oder zusätzliche Plätze bestimmt der Gemeinderat. An den Markttagen ist es untersagt, den dem Marktverkehr dienenden Raum in irgendeiner Weise zu verstellen oder zu versperren.

Strafbestimmungen

Art. 13

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1'000.– bestraft, sofern nicht eidg. oder kant. Strafvorschriften anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Ausführungsvorschriften der zuständigen Behörden werden mit Busse bis zu Fr. 300.– bestraft. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung findet Anwendung.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Inkrafttreten

Art. 14

¹Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

-Das Marktreglement vom 30. Mai 1942.

Anhang zum Marktreglement

Gebührentarif zum Marktreglement der Einwohnergemeinde Lenk

Die Gemeindeversammlung von Lenk erlässt gestützt auf Artikel 8 des Marktreglementes folgenden Gebührentarif:

Art. 1

a) Jahrmärkte

Standgebühren Fr. 5.– bis Fr. 20.– pro Laufmeter

b) besondere Märkte

Laufmeter, jedoch im Minimum Fr. 20.– pro Stand.

c) Vieh-, Schlachtvieh- und Kleinviehmärkte

Für Herrichten, Reinigen und andere Aufwendungen, werden die Kosten weiterverrechnet.

Art. 2

Von den in der Gemeinde Lenk ansässigen Gewerbe und Institutionen werden keine Gebühren für Marktstände bezogen.

Art. 3

Die Gebühren werden am Markttag einkassiert.

Gebührenansätze

Art. 4

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze fest, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Lenk am 14. Dezember 1999.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während 30 Tagen vom 4. November bis 6. Dezember 1999 öffentlich aufgelegt worden ist. Die

Auflage wurde im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 44 vom 4. November 1999 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 84 vom 6. November 1999 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

3775 Lenk, 26. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber: